

# Die Neuregelung des Vergaberechts und die Einbeziehung der ILO-Kernarbeitsnormen in das Vergabeverfahren

Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow, Speyer

Deutsches Forschungsinstitut für  
öffentliche Verwaltung Speyer  
Freiherr-vom-Stein-Straße 2 - Postfach 1409 - D 67324 Speyer am Rhein  
Tel.: + 49 - 6232 - 654-386 - Fax: + 49 - 6232 - 654-290  
E-Mail: [foev@foev-speyer.de](mailto:foev@foev-speyer.de) - Internet: <http://www.foev-speyer.de>

# Gliederung

- I. ILO-Kernarbeitsnormen: Inhalt und Wirkung
  - 1. Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
  - 2. Kernarbeitsnormen als Grundprinzipien der ILO
- II. Strukturen des Vergaberechts nach der Neuregelung
  - 1. Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte
  - 2. Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
- III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte
  - 1. Leistungsbeschreibung
  - 2. Bieterbezogene Kriterien



# Gliederung

3. Angebotswertung
4. Ausführungsbedingungen
5. Auswahl: Zuschlagskriterium oder Ausführungsbedingung
6. Forderung von Nachweisen

## IV. Berücksichtigung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

1. Bindungswirkung der Vergabe- und Vertragsordnungen
2. Möglichkeiten nach VOB/A und VOL/A
3. Vorgaben zur Berücksichtigung auf Landesebene

## V. Konsequenzen für die Gestaltung von Vergabeverfahren



# I. ILO-Kernarbeitsnormen

## 1. Internationale Arbeitsorganisation

### 1. Internationale Arbeitsorganisation (ILO)

- Sonderorganisation der UN
- Besetzung der Organe mit Regierungsvertretern, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern
- Schaffung weltweiter Sozialstandards



# I. ILO-Kernarbeitsnormen

## 2. Kernarbeitsnormen als Grundprinzipien der ILO

## 2. Kernarbeitsnormen als Grundprinzipien der ILO

### a) Inhalte

- Übereink. 29: Zwangs- und Pflichtarbeit
- Übereink. 105: Zwangsarbeit
- Übereink. 87: Vereinigungsfreiheit
- Übereink. 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen
- Übereink. 100: Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen



# I. IAO-Kernarbeitsnormen

## 2. Kernarbeitsnormen als Grundprinzipien der IAO

- Übereink. 111: Diskriminierung im Beruf
- Übereink. 138: Beschäftigungsmindestalter (14 Jahre mit Ausnahmen nach unten für wenig entwickelte Staaten)
- Übereink. 182: schlimmste Formen der Kinderarbeit (Sklaverei, Pornographie und Prostitution, verbotene Tätigkeiten, schädliche Tätigkeiten; *nicht*: Kinderarbeit allgemein!)



# I. IAO-Kernarbeitsnormen

## 2. Kernarbeitsnormen als Grundprinzipien der IAO

### b) Wirkung der Kernarbeitsnormen

- Völkerrechtliche Verträge; Erfordernis der Transformation in staatliches Recht
- In Deutschland Geltung im Rang eines einfachen Bundesgesetzes
- Keine *Verpflichtung* öffentlicher Auftraggeber, Missachtung der Kernarbeitsunternehmen durch Unternehmen, ggf. mit Sitz in anderen Staaten, zu sanktionieren



## II. Struktur und Rechtsgrundlagen des Vergaberechts

### II. Strukturen des Vergaberechts nach der Neuregelung

- Festlegung der Schwellenwerte in § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Unterschiedliche Zwecke und Rechtsgrundlagen
- Einheitlich geltende Regelungen:
  - Vorschriften des AEUV
  - Grundgesetz



## II. Struktur und Rechtsgrundlagen des Vergaberechts

### 1. Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte

#### 1. Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte

- Zwecke: Öffnung der Beschaffungsmärkte für den unionsweiten Wettbewerb
- Rechtsgrundlagen auf EU-Ebene (nach Reform 2014):
  - RL über die öff. Auftragsvergabe (VRL)
  - RL über die Konzessionsvergabe (KonzVRL)
  - RL Auftragsvergabe Sektorenbereich (SektVRL)
  - RL Vergaben Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (VSVRL)



## II. Struktur und Rechtsgrundlagen des Vergaberechts

### 1. Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte

- Rechtsgrundlagen in Deutschland (nach Reform 2016):
  - §§ 97 ff. GWB (Grundsätze für alle Vergaben, auch zur Berücksichtigung sozialer Aspekte)
  - Vergabeverordnung (VgV. Abschließende Regelung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge; VOL/A Abschn. 2 ist entfallen)
  - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) Abschn. 2 (EU-§§) für Bauvergaben mit teilw. Verweis auf VgV



## II. Struktur und Rechtsgrundlagen des Vergaberechts

### 1. Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte

- Rechtsgrundlagen in Deutschland (nach Reform 2016) 2:
  - Sektorenverordnung (SektVO) für Vergaben in Sektorenbereichen
  - Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) für die Vergabe von Konzessionen
  - Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
  - Regelungen der Landesvergabegesetze



## II. Struktur und Rechtsgrundlagen des Vergaberechts

### 2. Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

## 2. Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

- Zweck: Wirtschaftliche und sparsame Beschaffung
- Rechtsgrundlagen:
  - Haushaltsrecht
  - Landesvergabegesetze
  - Abschnitt 1 VOB/A
  - VOL/A



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

#### III. Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

- Neuregelung EU-Vergaberecht 2014: Stärkung der Berücksichtigung sozialer Ziele bei der Vergabe
- Art. 18 II VRL: Pflicht der Mitgliedstaat zur Ergreifung von Maßnahmen zur Durchsetzung u.a. der ILO-Kernarbeitsnormen
  - Nach Regelungssystematik auch betr. Verstöße gegen ILO-Kernarbeitsnormen außerhalb EU
  - Defizitäre Umsetzung in Deutschland → richtlinienkonforme Auslegung des dt. Vergaberechts



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

- Neues EU-Vergaberecht enthält verschiedene explizite Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen, auch wenn nicht gesondert in Vergabeverfahren eingeführt
- Unterscheidung: 1) Möglichkeiten zur Berücksichtigung ohne besondere Implementation; 2) weitere Möglichkeiten bei ausdrücklicher Einbringung in Vergabeverfahren



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

- Konzentration auf IAO-Übereink. 182
- Prüfung in der Reihenfolge
  - Leistungsbeschreibung
  - bieterbezogene Kriterien
  - Zuschlagskriterien
  - Ausführungsbedingungen

Zulässigkeit der *konkreten* Zuordnung entscheidend



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

Immer erforderlich: Zusammenhang des Kriteriums mit dem Auftragsgegenstand

- Unabhängig vom betroffenen Lebenszyklus-Stadium
- Auch: Prozess von Gewinnung der Rohstoffe über Herstellung und Bereitstellung des Produkts
- Auch: Vor Herstellung oder Erwerb des Produkts durch den Bieter
- Nicht: allg. Unternehmensorganisation oder Politik der sozialen Verantwortung



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

#### 1. Leistungsbeschreibung

## 1. Leistungsbeschreibung

### a) Allgemeines

- Freiheit des Auftraggebers zur inhaltlichen Bestimmung des Beschaffungsbedarfs, auch unter sozialen und umweltbezogenen Aspekten

### b) Soziale Aspekte in der Leistungsbeschreibung

- zulässig: Nutzbarkeit der Leistung durch bestimmte Gruppen (z.B. behindertengerechte Ausgestaltung)



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

#### 1. Leistungsbeschreibung

- § 31 III VgV: auch soziale Aspekte, die sich auf Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf anderes Stadium im Lebenszyklus beziehen
  - Begründung VgV-E: auch Einhaltung ILO-Kernarbeitsnormen entlang Produktionskette
- Aber: Nach EU-Recht muss Anforderung Ware unmittelbar charakterisieren, d. h. nicht soziale Bedingungen der Produktion und Distribution
  - Erweiterung durch dt. Recht führt zu Verengung des Wettbewerbs und daher unzulässig



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

#### 2. Bieterbezogene Kriterien

## 2. Bieterbezogene Kriterien (Auswahl der Teilnehmer, Eignungsprüfung)

### a) Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB)

- schwere Verfehlung bei der beruflichen Tätigkeit (§ 124 I Nr. 3 GWB)
  - auch bei Verstößen gegen ILO-Kernarbeitsnormen
  - aber: Verstoß des Bieters selbst, d.h. im eigenen Unternehmen, erforderlich
    - Nachweis durch Auftraggeber erforderlich; Darlegungslast kann nicht auf Bieter verlagert werden



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

#### 2. Bieterbezogene Kriterien

- Verstoß gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen (§ 124 I Nr. 1 GWB)
  - Reg-E: auch bei Verstößen gegen ILO-Kernarbeitsnormen, aber nur bzgl. Umsetzungsnormen innerhalb EU
  - anders Art. 54 IV lit. a VRL: alle Verstöße gegen ILO-Kernarbeitsnormen, unabhängig wo und durch wen → EU-rechtskonforme Auslegung geboten
  - Nachweis durch Auftraggeber erforderlich; Darlegungslast kann nicht auf Bieter verlagert werden



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

#### 2. Bieterbezogene Kriterien

#### b) Eignungsprüfung (§ 122 GWB)

- Hier Verlangen, Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nachzuweisen, unzulässig:
  - ist kein Nachweis der wirtschaftlichen, finanziellen, technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit (Eignungskriterien insoweit abschließend)
  - betr. vielmehr soziale Verantwortung



# III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

## 3. Angebotswertung

### 3. Angebotswertung

#### a) Zuschlagskriterien

- § 127 I GWB: wirtschaftlichstes Angebot
- maßgebend bestes Preis-Leistungs-Verhältnis
- Berücksichtigung ILO-Kernarbeitsnormen auf jeder Produktions- und Distributionsstufe möglich



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte 3. Angebotswertung

#### b) ungewöhnlich niedriges Angebot (§ 60 VgV)

- auch: Prüfung des Zusammenhangs der Einhaltung geltender sozialrechtlicher Verpflichtungen
- dt. Recht erfasst nicht Niedrigangebote bei Verstößen gegen ILO-Kernarbeitsnormen in Drittstaaten
- anders Art. 69 Abs. 2 lit. d VRL → EU-rechtsformale Auslegung geboten: Ablehnung, wenn Niedrigpreis wegen Verstoßes



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

#### 4. Ausführungsbedingungen

#### 4. Ausführungsbedingungen (§ 128 II GWB)

- Auch: Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- jedes „Lebenszyklus-Stadium von der Gewinnung der Rohstoffe für die Ware bis zur Entsorgung der Ware“ → auch Produktions- und Distributionsschritte vor Erteilung des konkreten Auftrags
- Nicht: allg. Unternehmensorganisation oder -politik
- Keine besondere Begründung durch öff. Auftraggeber erforderlich



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

#### 4. Ausführungsbedingungen

- zusätzliche Stufe zu Leistungsbeschreibung, bieterbezogenen Kriterien und Zuschlagskriterien
- Ausführungsanforderungen = Vertragsbedingungen
- Notwendigkeit, sich zu Einhaltung zu verpflichten



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

#### 4. Ausführungsbedingungen

- zwingender (so EU-Komm.) Ausschluss nach § 57 I Nr. 2 VgV, wenn sich Bieter vor Zuschlagserteilung weigert, entsprechende Erklärung abzugeben
- Vertragsrechtliche Sicherung z.B. durch Vorbehalt eines Rücktrittsrechts oder Vertragsstrafeversprechen



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

#### 5. Auswahl: Zuschlagskriterium oder Ausführungsbedingung

➤ Konkrete Verwendung liegt bei öff. Auftraggeber

<b>Zuschlagskriterium</b>	<b>Ausführungsbedingung</b>
Gewichtung erforderlich (Einhaltung ILO-Kernarbeitsnormen kann „weggewogen“ werden)	Ja/nein-Schema (unbedingte Sicherung)
Qualität von unterschiedlichen Nachweissystemen gewichtbar	Nachweis gelingt oder nicht
Gebot effektiver Überprüfbarkeit durch öff. Auftraggeber	Gilt nicht (keine Differenzierungsentscheidung)



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

#### 6. Forderung von Nachweisen

#### 6. Forderung von Nachweisen

- Vorlage Gütezeichen i.S.v. § 34 VgV oder Nachweis in anderer Weise
- Ermessen des öff. Auftraggebers

##### a) Gütezeichen

- Existiert Gütezeichen i.S.v. § 34 VgV (Voraus.: objektiv nachprüfbare Kriterien), das Beachtung ILO-Kernarbeitsnormen abbildet, muss bei Verwendung als Zuschlagskriterium (effektive Überprüfbarkeit) grds. Gütezeichen gefordert
- anders bei Ausführungsbedingung



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte

#### 6. Forderung von Nachweis

- Neu: Bei Forderung von Gütezeichen i.S.v. § 34 VgV müssen Gütezeichen-Anforderungen nicht mehr angegeben werden
- Bieter kann anderes Gütezeichen mit gleichwertigen Gütezeichen-Anforderungen vorlegen
- Bei vom Bieter nachzuweisender schuldloser Unmöglichkeit der Vorlage eines Gütezeichens: Anderer geeigneter Nachweis zulässig (keine bloße Eigenerklärung)



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte 6. Forderung von Nachweis

#### b) Nachweis in anderer Weise

##### ➤ Wertungskriterium

- Wenn kein Gütezeichen i.S.v. § 34 VgV oder Existenz gleichwertiges Gütezeichen dazu: Verweis auf Gütezeichen ohne Eigenschaften § 34 VgV zulässig, aber unter Angabe der Gütezeichen-Anforderungen
- Keine bloße Eigenerklärung des Bieters



### III. Möglichkeiten zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen oberhalb der Schwellenwerte 6. Forderung von Nachweis

- Ausführungsbedingung
  - Bestimmung des Nachweises (Gütezeichen i.S.v. § 34 VgV, anderes Gütezeichen, andere Unterlage) im Ermessen des Auftraggebers
  - Auch bloße Eigenerklärung des Bieters zulässig



## IV. Berücksichtigung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

### 1. Bindungswirkung der Vergabe- und Vertragsordnungen

## IV. Berücksichtigung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

### 1. Bindungswirkung der Vergabe- und Vertragsordnungen (bei VOB/A Abschnitt 1)

- Rechtscharakter: teilw. Verwaltungsvorschriften ohne Außenwirkung



## IV. Berücksichtigung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

### 1. Bindungswirkung der Vergabe- und Vertragsordnungen

- Bindungswirkung in den Ländern unterschiedlich:
  - Verweisung in Haushalts-/Landesvergabeengesetzen → vollumfängliche Bindung
  - Verweis des Haushaltsrechts auf Bekanntmachung allg. Vergabegrundsätze o.ä. → sofern keine modifizierenden Richtlinien erlassen, volle Bindung
  - nur grds.e oder empfohlene Anwendung → Abweichungsmöglichkeit innerhalb der haushaltsrechtlichen Grenzen



## IV. Berücksichtigung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

### 2. Möglichkeiten nach VOB/A und VOL/A

#### 2. Möglichkeiten nach VOB/A und VOL/A

- Leistungsbeschreibung: wie oberhalb
- Eignungsprüfung: wie oberhalb, aber:  
Ausschlussgrund nachweisliche schwere Verfehlung  
→ unterhalb der Schwellenwerte auch bei Verletzung von Auskunftspflicht, sofern *konkrete* Anhaltspunkte (kein pauschales Abfordern einer Erklärung)



## IV. Berücksichtigung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

### 2. Möglichkeiten nach VOB/A und VOL/A

- Zuschlagskriterien: wie oberhalb
- Vertragsbedingungen
  - Erfordernis der Erforderlichkeit der Einbeziehung der Besonderen Vertragsbedingung
  - Auftragsbezug allenfalls bei Einbeziehung als Ausführungserfordernis



## IV. Berücksichtigung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

### 2. Möglichkeiten nach VOB/A und VOL/A

- Aber: Unzulässige Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen machen Vergabeverfahren nicht fehlerhaft → unschädlich, wenn auf Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bezogene Vertragsbedingung auch bei Lieferung aus Lagerbeständen verwendet wird.



## IV. Berücksichtigung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

### 3. Vorgaben zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen auf Landesebene

#### 3. Vorgaben zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen auf Landesebene

##### a) Geltende landesgesetzliche Regelungen über Berücksichtigung ILO-Kernarbeitsnormen

- Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz
- Bremer Tariftreue- und Vergabegesetz
- Hamburgisches Vergabegesetz
- Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe
- Nordrhein-Westfälisches Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe



## IV. Berücksichtigung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

### 3. Vorgaben zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen auf Landesebene

#### 3. Vorgaben zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen auf Landesebene

##### a) Geltende landesgesetzliche Regelungen über Berücksichtigung ILO-Kernarbeitsnormen

- Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben
- Saarländisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
- Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holsteinisches Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe
- Thüringer Vergabegesetz



## IV. Berücksichtigung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

### 3. Vorgaben zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen auf Landesebene

- Überwiegend: Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen als Ergänzende Vertragsbestimmungen (Ausführungsbedingungen)
- Für Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte Beschränkung auf Ausführungsbedingungen für öff. Auftraggeber nicht verbindlich
- Teilweise Beschränkung auf bestimmte Warengruppen und Herkunftsländer
- Nachweis durch verlangtes Siegel / Zertifikat / Gütezeichen oder Zusicherung der Beachtung durch Bieter



## IV. Berücksichtigung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

### 3. Vorgaben zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen auf Landesebene

#### b) Verwaltungsvorschriften

##### ➤ Bay

- Abforderung von Eigenerklärung des Bieters innerhalb der Eignungsprüfung
- Maßgebend Ausgestaltung des konkreten Vergabeverfahrens; zulässig nur als Ausführungsbedingung
- Begrifflichkeit (*ausbeuterische* Kinderarbeit über IAO-Übereink. 182 hinaus) zu unbestimmt und dem Bieter nicht zumutbar

##### ➤ BW

- Nur als Ausführungsbedingung, nicht als Zuschlagskriterium (Beschränkung oberhalb der Schwellenwerte unzulässig)



## V. Konsequenzen für die Gestaltung von Vergabeverfahren

### V. Konsequenzen für die Gestaltung von Vergabeverfahren

- Verpflichtung auf Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen muss sich aus Auftragsbekanntmachung oder Vertragsunterlagen ergeben
  - Unterhalb der Schwellenwerte ausnahmslos
  - Ab Erreichen der Schwellenwerte bei Verwendung als Zuschlagskriterium oder Ausführungsbedingung
  - Ab Erreichen der Schwellenwerte ausdrückliche Einführung in den EU-rechtlich vorgesehenen Fällen nicht erforderlich
- Bei Ausführungsbedingung muss sich Bieter bei Angebotsabgabe auf Akzeptierung der Vertragsbedingung verpflichten



## V. Konsequenzen für die Gestaltung von Vergabeverfahren

- Auftragsbezug erforderlich (nicht: Beschäftigungsbedingungen im Unternehmen im Allgemeinen)
- Einführung als Wertungskriterium oder Ausführungsbedingung zulässig
- Ausgestaltung als Wertungskriterium nur sinnvoll, wenn gesicherter Nachweis der Einhaltung (vorrangig Gütezeichen i.S.v. § 34 VgV oder anderes Gütezeichen) möglich (Gebot der effektiven Überprüfbarkeit)



## V. Konsequenzen für die Gestaltung von Vergabeverfahren

- **Nachweis bei Zuschlagskriterium (Abstufung)**
  - Verlangen nach Gütezeichen i.S.v. § 34 VgV, es sei denn, es steht gleich wirksamer, Bieter weniger belastender Nachweis zur Verfügung
  - Zulässigkeit der Beibringung eines gleichwertigen Gütezeichens
  - Bei schuldloser Unmöglichkeit Beibringung Gütezeichen: anderer geeigneter Nachweis (Eigenerklärung nicht ausreichend)



## V. Konsequenzen für die Gestaltung von Vergabeverfahren

### ➤ Nachweis bei Ausführungsbedingung

- Keine Abstufung erforderlich, Verlangen nach Eigenerklärung ausreichend
- Wenn Abstufung gewünscht oder landesrechtlich vorgegeben:
  - Vorlage Gütesiegel oder anderer Nachweis, mit dem Einhaltung ILO-Kernarbeitsnormen belegt
  - Wenn kein Gütesiegel i.S.v. § 34 VgV: Angabe der zugrundeliegenden Kriterien erforderlich



## V. Konsequenzen für die Gestaltung von Vergabeverfahren

- verbindliche Erklärung des Bieters, dass das Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt, bearbeitet und gehandelt wurde
- verbindliche Erklärung des Bieters, dass er für sein Unternehmen, seine Lieferanten und gegenüber dem Produzenten wirksame Maßnahmen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen ergriffen hat



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

